



Bundesministerium  
für Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
462.201/000 SP-GSt 4-III/9a/		Mag Erik Türk	DW 2414	DW 2478		18.10.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche  
Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988,  
das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das ORF-Gesetz  
geändert werden

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes zur Begutachtung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### Die wesentlichsten Punkte im Überblick:

- Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Einbeziehung der freien Dienstverhältnisse in das BMVG entspricht einer langjährigen Forderung der Bundesarbeitskammer und wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Einbeziehung von Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, wird als Bestandteil eines Gesamtpaketes gemäß der Sozialpartnereinigung „Gesundheit sichern – Eine Initiative der österreichischen Sozialpartner“ mitgetragen. Insbesondere bei „arbeitnehmerähnlichen“ Neuen Selbständigen, aber auch bei echten Selbständigen können Erwerbskarrieren durchaus durch mehrfache Brüche und durch Wechsel zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit gekennzeichnet sein. Aus der Vorsorge für derartige „Brüche“ bezieht die Ausweitung des einbezogenen Personenkreises ihre sachliche Rechtfertigung.
- Die im vorliegenden Entwurf ebenfalls vorgesehene Einbeziehung freiberuflich Selbständiger und von Land- und Forstwirten in das BMVG entspricht dezidiert nicht der Sozialpartnereinigung und wird insbesondere aus folgenden Gründen abgelehnt:

23/SN-131/ME XXIII. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt

Der für diese Gruppen vorgesehene Ansatz eines „Hinein-Optierens“ steht im Widerspruch zum Abfertigungsrecht und würde eine eklatante Ungleichbehandlung darstellen. De facto würde dies auf eine zusätzliche steuerliche Förderung freiwilliger Beiträge für ein privates Sparen hinauslaufen.

Die Anerkennung als Betriebsausgaben würde einen schweren inakzeptablen Systembruch im Einkommensteuerrecht darstellen.

Die Erwerbskarrieren der hier angesprochenen Berufsgruppen sind im Allgemeinen durch ein hohes Maß an Stabilität gekennzeichnet. Das Ziel der Stärkung des Flexicurity-Ansatzes bietet keine Rechtfertigung für die Einbeziehung dieser Gruppen.

#### **Grundsätzliche Anmerkungen:**

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene **Einbeziehung der freien Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG** in das BMVG entspricht einer langjährigen Forderung der Bundesarbeitskammer und wird ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der arbeitnehmerähnlichen und damit von wirtschaftlicher Abhängigkeit geprägten Ausgestaltung dieser Beschäftigungsverhältnisse ist die Einbeziehung in das System der Abfertigung neu zweifellos sachlich gerechtfertigt.

Zur besseren Absicherung sozialer Risiken für atypisch Beschäftigte und zur Sicherstellung des sozialen Zusammenhalts ist die konsequente Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen völligen sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung von freien DienstnehmerInnen mit echten ArbeitnehmerInnen erforderlich. Mit der im ebenfalls zur Begutachtung ausgesandten Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes vorgesehenen Gleichstellung freier DienstnehmerInnen mit ArbeitnehmerInnen in diesen Bereichen werden weitere wichtige Schritte in diese Richtung gesetzt. Ausständig ist damit noch die ebenfalls im Regierungsprogramm vorgesehene volle Einbindung in die gesetzliche Krankenversicherung (Krankengeld, volles Wochengeld) sowie die Einbeziehung in die Arbeiterkammerzugehörigkeit. Aufgrund ihrer prekären vertragsrechtlichen Stellung ist diese Beschäftigtengruppe im besonderen Maße auf die Einbindung in die gesetzliche Interessenvertretung samt Beratung, Vertretung vor Gericht und interessenpolitischem Engagement angewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sachlich nicht berechnete Benachteiligungen dieser Beschäftigtengruppe nicht nur im Bereich des Sozialrechts (und durch die bisherige Nichterfassung bei der Abfertigung neu) bestehen. Auch die Nichteinbeziehung in das Arbeitsrecht und die daraus resultierende Nichteinbeziehung in die Kollektivverträge sind sachlich nicht zu rechtfertigen. Darauf wird bei der ebenfalls im Regierungsprogramm vorgesehenen Schaffung eines modernen, einheitlichen Arbeitnehmerbegriffes Bedacht zu nehmen sein – dabei wird angesichts der immer stärkeren faktischen Aufweichung des Kriteriums der persönlichen Abhängigkeit stärker auf das Element der wirtschaftli-



chen Abhängigkeit abgestellt werden müssen. Der Ausweitung von Scheinselbständigkeit und dem Hinausdrängen von de facto Unselbständigen aus dem Arbeitsrecht muss wirksam begegnet werden.

Die **Einbeziehung von Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen**, wird als Bestandteil eines Gesamtpaketes gemäß der Sozialpartnereinigung „Gesundheit sichern – Eine Initiative der österreichischen Sozialpartner“ mitgetragen, wobei allerdings darauf hingewiesen wird, dass die Umsetzung sämtlicher Punkte dieses Gesamtpaketes sicher zu stellen ist. Gleichzeitig mit der Senkung der Beitragsätze für nach dem GSVG krankenversicherte Personen soll dieser Gruppe die aufkommensneutrale Möglichkeit einer Unternehmervorsorge analog zur „Abfertigung neu“ eröffnet werden. Die aufkommensneutrale „Umschichtung“ von Beitragszahlungen in eine Unternehmervorsorge analog zur Abfertigung neu setzt das Abstellen auf die Beitragsgrundlage zur Krankenversicherung nach dem GSVG – inklusive Anwendung der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage – voraus, da nur hierdurch Steuerausfälle in nennenswertem Ausmaß vermieden werden können.

Unverzichtbar ist aus unserer Sicht die Gewährleistung einer möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichstellung von ArbeitnehmerInnen und GSVG-Versicherten im Sinne einer analogen Anwendung der bereits bestehenden Regelungen zur Abfertigung neu. Das stellt auch einen zentralen Aspekt für die sachliche Rechtfertigung für die Ausdehnung des einbezogenen Personenkreises dar. Wesensbestandteil der Abfertigung neu ist und bleibt , Überbrückungshilfen für Brüche in den Erwerbskarrieren sicherzustellen. Insbesondere bei „arbeitnehmerähnlichen“ Neuen Selbständigen, aber auch bei echten Selbständigen können Erwerbskarrieren durchaus durch mehrfache Brüche und durch Wechsel zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit gekennzeichnet sein. Aus der Vorsorge für derartige „Brüche“ bezieht die Ausweitung des einbezogenen Personenkreises ihre sachliche Rechtfertigung, diese Intention liegt auch der Sozialpartnereinigung zu Grunde. Eine vorrangige Ausgestaltung der Selbständigenvorsorge als steuerliche Förderung privater (Pensions-)Vorsorge würde demgegenüber weder Deckung in der Sozialpartnereinigung finden, noch wäre sie mit der in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ausdrücklichen hervorgehobenen Zielsetzung einer weiteren Stärkung des Flexicurity- Ansatzes vereinbar.

Im vorliegenden Entwurf wird sowohl der möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichstellung von ArbeitnehmerInnen und GSVG- Versicherten, als auch der grundlegenden Intention einer Stärkung des Flexicurity- Ansatzes nur unzureichend Rechnung getragen – hierauf wird weiter unten zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen näher eingegangen.

Die im vorliegenden Entwurf ebenfalls vorgesehene **Einbeziehung freiberuflich Selbständiger und von Land- und Forstwirten in das BMVG** entspricht dezidiert nicht der Sozialpartnereinigung und wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der für diese Gruppen vorgesehene Ansatz eines „Hinein-Optierens“ steht im Widerspruch zum Abfertigungsrecht und würde eine eklatante Ungleichbehandlung darstellen.

Anders als bei den GSVG- Versicherten, bei denen – analog zu den ArbeitnehmerInnen – eine verpflichtende Einbindung vorgesehen ist und deren Einbeziehung als Bestandteil eines Gesamtpaketes im Wege einer Umschichtung von Beiträgen für den Aufbau einer sachlich begründbaren Vorsorge für Brüche in den Erwerbskarrieren erfolgen soll, würde die Einbeziehung dieser Gruppen de facto auf eine steuerliche Förderung privater Altersvorsorge hinauslaufen. Dazu kommt, dass die hiermit verbundenen erheblichen Steuerzufälle in erster Linie Berufsgruppen mit im Regelfall sehr hohen Einkommen zu Gute kommen würden. Faktisch käme es dadurch zu einer (vorgezogenen) selektiven Steuerreform für bestimmte Gruppen mit verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigenden Effekten.

Besonders bedenklich ist die Qualifizierung der Beiträge dieser Berufsgruppen als Betriebsausgaben im § 4 Abs 4 Z 1 lit c EStG. Während man bei Gewerbetreibenden noch von Betriebsausgaben ausgehen kann, weil die Beiträge Pflichtbeiträge sind, liegen bei Freiberuflern und Landwirten optionale Beiträge vor (vgl § 66 Abs 1). Es handelt sich also um freiwillige Beiträge für ein privates Sparen. Wenn diese Betriebsausgabencharakter haben sollen, bedeutet das einen weiteren schweren Systembruch des Einkommensteuerrechts, der absehbar weitere systemwidrige Forderungen zur Konsequenz haben wird, die schwer abzulehnen sein werden. Neben dem Halbsatz für nicht entnommene Gewinne würde hier im Bereich selbständiger Berufsgruppen ein weiteres Instrument für steuerlich gefördertes Sparen geschaffen, das auch privaten Zwecken dienen kann – das ist nicht akzeptabel.

Die Erwerbskarrieren der hier angesprochenen Berufsgruppen sind im Allgemeinen durch ein hohes Maß an Stabilität gekennzeichnet, häufige Brüche stellen hier eindeutig vielmehr die Ausnahme als die Regel dar. Das Modell einer erweiterten Abfertigung neu mit der Grundintention, Überbrückungshilfen für Brüche in den Erwerbskarrieren bereitzustellen, bildet damit nicht nur eindeutig keinen geeigneten Rahmen für diese Berufsgruppen – im Gegenteil: ihre Einbeziehung würde die Grundintention des Systems der Abfertigung verwässern. Hier geht es eindeutig nicht um eine Stärkung des Flexicurity-Ansatzes, sondern wie bereits dargelegt, ausschließlich um eine steuerliche Förderung privater Vorsorge.

Des Weiteren ist auf das Problem der sehr aufwendigen administrativen Umsetzung dieses Vorhabens und den damit verbundenen hohen Verwaltungskosten hinzuweisen. Insbesondere gilt dies für jene Gruppen, die keine Anbindung an die Sozialversicherung aufweisen. Hier würde das der Abfertigung neu zugrunde liegende System der möglichst kostengünstigen Beitragsabwicklung über die Sozialversicherung durchbrochen, was mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten verbunden wäre. Es kann faktisch wohl kaum ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Erhöhung der Systemverwaltungskosten kommen würde, was die Attraktivität des Systems der Abfertigung neu insgesamt zu Lasten der ArbeitnehmerInnen vermindern würde. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten einen zusätzlichen Druck auf die Kapitalgarantie ausüben würden und zwar nicht nur beschränkt auf die unmittelbar betroffenen Gruppen, sondern – möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung – auch auf die Kapitalgarantie für ArbeitnehmerInnen.



Da diese grundlegenden Bedenken unserer Meinung nach zwangsläufig in der Streichung der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Einbeziehung der freien Berufe und der BSVG-Versicherten in die Abfertigung neu resultieren müssen, wird im Folgenden auf den diesbezüglichen Teil des Entwurfs nicht mehr im Detail eingegangen.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs:**

##### **Zu § 1 Abs 1a – Einbeziehung freier Dienstverhältnisse**

Bezweifelt wird, ob die gewählte Vorgangsweise, die Anwendung jener Bestimmungen des BMVG für freie DienstnehmerInnen ausdrücklich auszuschließen, deren Anwendbarkeit mangels Geltung der zugrunde liegenden arbeitsrechtlichen Normen für freie DienstnehmerInnen ohnehin ausgeschlossen ist, erforderlich bzw. sinnvoll ist. Finden bestimmte Regelungen auf die freien DienstnehmerInnen von vornherein keine Anwendung, so macht es keinen Sinn, das im Gesetzestext bei jeder betroffenen Bestimmung gesondert anzuführen.

Abgesehen von dieser angeregten legislatischen Vereinfachung gehen wir davon aus, dass im Rahmen der in Z 2 angeführten Bestimmungen §7 Abs 5 und nicht Abs 6 als nicht anwendbar zu gelten hätte.

##### **Zu § 14 Abs 2 Z 4 – Verfügungsanspruch, Erfordernis von drei Einzahlungsjahren**

Das Abstellen auf die letztmalige Verfügung anstelle der letztmaligen Auszahlung in Z 4 erster Satz würde bewirken, dass auch eine Verfügung etwa in Form einer Übertragung an die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers für zumindest drei weitere Jahre eine die Verfügungsmöglichkeit hemmende Wirkung hätte. Diese die Verfügungsmöglichkeiten einschränkende und letztlich auch für die MV-Kassen kontraproduktive materielle Änderung wird abgelehnt.

Abweichend von §14 Abs 2 Z 4 und § 56 Abs 1 gemäß vorliegendem Begutachtungsentwurf soll – wie in der Besprechung zu dieser Materie am 15.10.2007 im BMWA mitgeteilt wurde – nunmehr keine gegenseitige Anrechnung der Beitragszeiten für die Erfüllung der erforderlichen drei Einzahlungsjahre erfolgen, was mit technischen Erfordernissen begründet wird. Hinsichtlich der Beitragszeiten der ArbeitnehmerInnen und jener der neu einzubeziehenden freien DienstnehmerInnen und GSVG-Versicherten können allerdings keine nennenswerten technischen Hindernisse ausgemacht werden. Diese Einschränkung ist damit nicht erforderlich, sie widerspricht der Intention des Gesetzes und wird daher abgelehnt.

##### **Zu § 50 Abs 2 – Einbeziehung GSVG-Versicherter**

Neue Selbstständige, die die Versicherungsgrenzen nach dem GSVG nicht überschreiten, sind von der Einbeziehung nicht erfasst. Angesichts der Ähnlichkeit mit der Situation geringfügig beschäftigter ArbeitnehmerInnen und freier DienstnehmerInnen erscheint

fraglich, inwieweit die Nichteinbeziehung dieser Teilgruppe mit dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichstellung mit ArbeitnehmerInnen vereinbar ist.

#### **Zu § 54 Abs 1 – Beitrittsvertrag**

§ 54 Abs. 1 bedarf insofern einer Ergänzung, als der/die Selbständige nicht nur mit der für seine ArbeitnehmerInnen bereits ausgewählten MV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen hat, sondern auch mit jener MV-Kasse, die für seine ArbeitnehmerInnen gemäß § 27a BMVG zugewiesen wurde.

#### **Zu § 56 Abs 1 – Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge**

Bei ArbeitnehmerInnen sind in § 14 Abs 2 Z 1 bis Z 3 BMVG jene Beendigungsgründe genannt, bei denen der Auszahlungs- bzw. Verfügungsanspruch gehemmt wird (Arbeitnehmerkündigung, unbegründeter Austritt, verschuldete Entlassung). Zusammengefasst formuliert soll dann kein Auszahlungsanspruch zustehen, wenn das Arbeitsverhältnis selbst oder aufgrund selbst verschuldeter Umstände beendet wird. Bei den Selbständigen fehlt eine vergleichbare Bestimmung zur Auszahlungshemmung. Diesbezüglich wäre zu überlegen, ob nicht die geplante Neufassung des § 11 AIVG, wo die Frage des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für Selbständige geregelt wird, auch auf das BMSVG zumindest sinngemäß anwendbar gemacht werden kann. Denn die Ausgangskonstellation ist grundsätzlich die Gleiche: Wer seine Erwerbstätigkeit freiwillig ohne triftigen Grund beendet, ist vom Leistungsbezug ausgeschlossen – das gilt für das Arbeitslosengeld für vier Wochen und könnte sinngemäß auch für den Verfügungs- bzw. Auszahlungsanspruch bei der Abfertigung neu gelten.

Des weiteren wird mit dem bloßen Abstellen auf einen Mindestzeitraum von 2 Jahren des Ruhens der Gewerbeausübung, nach dem Erlöschen der Berechtigung oder nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Falle eines nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten die Zielsetzung einer Stärkung des Flexicurity-Ansatzes klar verfehlt. Offensichtlich kann keine effektive Überbrückungshilfe gewährt werden, wenn deren Auszahlung jedenfalls mit einer 2-jährigen Verzögerung erfolgt. Anstatt auf einen starren Mindestzeitraum abzustellen, wäre es unserer Meinung nach wesentlich sinnvoller, die angeführten Tatbestände um qualitative Kriterien zu ergänzen (und damit zumindest in den meisten Fällen auch für Selbständige einen früheren Zugang zur angesparten Abfertigung zu ermöglichen). Ein Weg, der dem Grunde nach auch bei der Neuformulierung des § 11 AIVG besprochen werden soll.

#### **§ 62 – Verwaltungskosten**

Im Zusammenhang mit der Regelung der Verwaltungskosten ist jedenfalls sicherzustellen, dass durch kostendeckende Beiträge die mit der Miteinbeziehung der Selbständigen verbundenen Mehrkosten von diesen abgedeckt werden und nicht durch eine Erhöhung der allgemeinen Verwaltungskosten im Gesamtsystem und damit zu Lasten der ArbeitnehmerInnen.



### Ergänzende Anmerkungen

Im Sinne einer möglichst weitgehenden rechtlichen Gleichbehandlung halten wird es für erforderlich, auch für ArbeitnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen festzulegen, dass der Beginn der Beitragszahlung – ebenso wie es im Entwurf für Selbständige vorgesehen ist - generell ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses einsetzt.

Über das aktuelle Gesetzesvorhaben hinausgehend weist die Bundesarbeitskammer neuerlich ergänzend darauf hin, dass zwecks Schaffung einer problemfreieren Abwicklung der „Abfertigung neu“ eine generelle Überarbeitung des Meldewesens der Arbeitgeber gegenüber den Krankenkassen erforderlich sein wird (monatlicher Beitragsgrundlagennachweis etc) und dass im Lichte der Veranlagungserfahrungen seit Inkrafttreten der „Abfertigung neu“ der für die ArbeitnehmerInnen geltende Beitragssatz von 1,53 % als zu niedrig zu betrachten ist und dementsprechend zu diskutieren sein wird.

Die Bundesarbeitskammer hofft, dass die Stellungnahme im weiteren Gesetzwerdungsprozess Berücksichtigung findet.



Herbert Tumpel  
Präsident



Christoph Klein  
iV des Direktors